

EUROPA-WIRTSCHAFT

DER STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION EUROPAS AN DER JAHRESWENDE 1966/67

Das Jahr 1966 brachte den Abschluß der ersten Phase im Aufbau der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Mit den Ratsbeschlüssen über die Errichtung eines gemeinsamen EWG-Agrarmarktes, über das EWG-Angebot für Agrarerzeugnisse in der Kennedy-Runde, über die vollständige Beseitigung der Zölle und Kontingente für gewerbliche Erzeugnisse im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und über die gleichzeitige Einführung des gemeinsamen Außenzolltarifs zum 1. Juli 1968 wurde das Schwergewicht in dieser Phase auf eine relative schnelle Öffnung der sechs Märkte für die gegenseitige Konkurrenz gelegt.

Nach der Dauerkrise und den mit ihr verbundenen Enttäuschungen kann die folgende Lagebeurteilung abgegeben werden.

Rückfall in nationalstaatliches Verhalten

Das Zustandekommen einer Gemeinschaftspolitik im Bereich der Agrarwirtschaft wurde nur möglich mit vielen Einzelkonzessionen an nationale Interessen. Der französische Wunsch, supranationale Integration durch nationale Kooperation zu ersetzen, konnte durch bedeutende Zugeständnisse an Paris auf dem Agrarsektor abgefangen werden. Allerdings scheiterte am französischen Widerstand auch der niederländische Vorstoß, die Integration auf politischem Gebiet durch Stärkung der Rechte des europäischen Parlaments voranzutreiben, um so zu einem allmählichen Abbau der nationalen Souveränitäten zu gelangen. Auf absehbare Zeit ist ein politischer Souveränitätsverzicht und damit eine tatsächliche Integrationspolitik der EWG schwer erreichbar.

Mit einer Vereinheitlichung der Agrarmärkte käme aber — so argumentieren die Gaullisten — ein Prozeß in Gang, der immer stärkere Verluste nationaler Souveränität mit sich bringe. Dabei handle es sich jedoch um eine vereinbarte und koordinierte Verminderung von Souveränitätsrechten, die dennoch dem Integrationsprozeß einen irreversiblen Charakter verleihe. Eine derartige Kooperation im Rahmen einer „natürlichen“ Entwicklung sei der unmittelbaren Einsetzung einer übernationalen Exekutivgewalt vorzuziehen.

Mit dieser Konzeption würde die Umwandlung des Europäischen Parlaments in ein ech-

tes Legislativorgan auf geraume Zeit unmöglich gemacht und die Unzufriedenheit mit der institutionellen Struktur der Gemeinschaft Raum gelassen werden. Es ist daher notwendig, den Katalog von Wünschen und Forderungen anzumelden, mit dem der „Mangel an Demokratisierung“ behoben werden könnte:

1. direkte Volkswahl des Europäischen Parlaments;
2. Ausstattung des Parlaments mit echten Gesetzgebungs- und Kontrollbefugnissen;
3. globale Anhörung der Versammlung zu allen politisch wichtigen Fragen;
4. erneute Konsultation des Parlaments über Vorlagen, wenn sie durch den Ministerrat wesentliche Veränderungen erfahren haben;
5. die Kommission muß neben den eigenen auch die Vorschläge des Parlaments im Ministerrat vertreten;
6. Unterrichtung der Versammlung oder ihrer Ausschüsse durch Rat und Kommission über die Reaktion auf parlamentarische Stellungnahmen;
7. die Kommission muß ihre Kompromißbereitschaft gegenüber dem Rat in gebührenden Grenzen halten und nötigenfalls hart bleiben, um den Rat zu zwingen, einstimmig von den Vorschlägen abzuweichen;
8. rasche Fusion der Institutionen der drei Gemeinschaften;
9. Besetzung der Einheitsexekutive mit starken, unabhängigen Persönlichkeiten.

Eine Diskussion über diese Punkte mit dem Ziel, einige Vorschläge baldigst zu verwirklichen, kann zu einer — wenn auch bescheidenen — Stärkung des Parlaments, zu einer schrittweisen Verwirklichung des Unionscharakters, zu einer allmählichen Erfüllung institutioneller Vertragsvorschriften und zu einem langfristigen Auffüllen der EWG mit politischem Gehalt führen.

Einer Verbesserung der Praxis im Rahmen der bestehenden vertraglichen Rechte wäre es auch dienlich, wenn künftig der Ministerrat etwas mehr als bisher „belästigt“ werden würde, um der Gefahr einer drohenden Machtverschiebung zwischen Rat und Kommission zu begegnen. Der EWG-Kommission — als Vertreterin der Gesamtinteressen — muß seitens des Parlaments der Rücken gegenüber dem Ministerrat — als Koordinator der nationalen Interessen — gestärkt werden. Eine Schwächung der Kommission zugunsten des Rats würde auch die Position des Parlaments weiter beeinträchtigen, denn die Kommission ist der Versammlung verantwortlich, während sich der Rat einer solchen Kontrolle entzieht.

Eine Verweigerung des Ausbaus der Befugnisse des Europäischen Parlaments, die fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten über das politische Ziel der Gemeinschaft und über die Anwendung unabdingbarer Bestimmungen des Vertrags (Mehrheitsentscheidung) sowie eine weitere Verzögerung der beschlossenen Fusion der drei europäischen Behörden würden auch in Zukunft zu erheblichen Belastungen der Gemeinschaft führen.

Erweiterung der EWG

Die Aufspaltung Westeuropas in zwei Handelsblöcke scheint ihrem Ende entgegenzugehen, nachdem die letzte, existenzbedrohende EWG-Krise aufgefangen werden konnte. Wenn auch die wiedergefundene Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft zu Lasten der supranationalen Entwicklung ging, die zwar formell nicht aufgegeben worden ist, faktisch aber auf ein Abstellgleis geschoben wurde, so erleichtert diese Tendenz doch gleichzeitig die Erweiterung der EWG.

Allerdings kann es auf Grund der Entwicklung der Sechsergemeinschaft — Aufbau der größten Zollunion der Welt, Schaffung eines gemeinsamen Agrarmarktes, Existenz des „europäischen“ Managements — nicht mehr zu einem „Brückenschlag“ zur Europäischen Freihandelszone (EFTA) kommen, da es der EFTA nicht gelang, ähnliche Erfolge zu erzielen (ihre Aufgabenstellung hieß ja auch Freihandelszone und nicht Wirtschaftsunion). Eine Annäherung der beiden Blöcke mit dem Ziel einer großen Freihandelszone, also der Bildung einer neuen Gemeinschaft in Form eines Kompromisses zwischen den beiden europäischen Gebilden, hat kaum noch eine Chance; zu unterschiedlich haben sich EWG und EFTA entwickelt; Vergleiche zwischen ihnen werden zunehmend schwieriger.

Soll es zu einer westeuropäischen Wirtschaftsunion als Gegengewicht zum Ostblock und den USA kommen, so müssen andere Lösungen gefunden werden als kleine oder große Freihandelszonen, die nicht in der Lage sind, eine gemeinsame Wirtschafts- und Außenhandelspolitik zu formulieren und durchzusetzen, die Sozialgesetzgebung anzugleichen, das freie Niederlassungsrecht zu sichern und Steuer- und Verwaltungsgrenzen abzuschaffen.

Lediglich den Abbau von Zöllen und ähnlichen Handelshemmnissen zu betreiben, ist eine Aufgabe, die besser im Rahmen der weltweiten Kennedy-Runde gelöst werden kann. Der wirtschaftliche Zusammenschluß Westeuropas dagegen kennt — so scheint es jedenfalls — nur noch eine Alternative: Beitritt zur EWG.

Trotz des Zusammenbruchs der EWG-Beitrittsverhandlungen Englands im Januar 1963 infolge des französischen Vetos hat sich diese Erkenntnis in Großbritannien vertieft. Schon

seit geraumer Zeit führt Österreich Verhandlungen mit der EWG und Dänemark will auch nicht mehr abseits stehen. Der englische Premier *Wilson* erklärt sich unter ökonomischem Druck bereit, ernsthafte Verhandlungen über die Aufnahme Englands und weiterer EFTA-Länder zu führen. Die „Gipfelkonferenz“ der EFTA-Länder am 5. Dezember 1966 in London brachte den Beschluß, die Gespräche aktiv voranzutreiben; die „Sieben“ beschlossen weiter, sich gegenseitig von den Ergebnissen separater Verhandlungen zu unterrichten, um Geheimabsprachen zu vermeiden und ein optimales Zusammengehen zu erreichen. *Wilson* selbst wird vor dem Europarat zu den englischen Absichten Stellung nehmen und mit den Regierungen der „Sechs“ konferieren. Diese großangelegte Erkundigung dürfte bis Februar/März 1967 abgeschlossen sein, so daß dann die eigentlichen Verhandlungen aufgenommen werden könnten (vermutlich nach Abschluß und mit den Ergebnissen der Kennedy-Runde, also nach dem 30. Juni 1967).

Der Ausgang dieser schwierigen Prozedur wird entscheidend davon abhängen, ob es England gelingt, einen Modus über die Anpassung der britischen Agrarpolitik an die der Gemeinschaft zu finden. Eine glatte Übernahme der EWG-Agrarpolitik, wie sie von Frankreich verlangt wird, würde England vor schwere innenpolitische Entscheidungen stellen. Der englische Getreidepreis liegt um rund 25 vH unter dem am 1. Juli 1967 wirksam werdenden EWG-Getreidepreis. Aber das gemeinsame Preisniveau brauchte nicht dem von der EWG festgelegten Einheitspreis zu entsprechen, da die Marktlage bei einer vergrößerten Gemeinschaft anders aussehen könnte. Nun erhalten aber die englischen Bauern bei niedrigen Marktpreisen Agrarsubventionen für ihre Produkte, also Ausgleichszahlungen, die es dann im EWG-System nicht mehr geben kann. Mit einem Heraufsetzen des Getreidepreises und einer Streichung der Agrarsubventionen in Großbritannien würden die Preise für Brot und Fleisch steigen, die für Obst, Gemüse, Zucker und Eier fallen. Da *Wilson* eine Übergangszeit von sechs Jahren fordert und sich der Preisanstieg in diesem Zeitraum auf 6 bis 7 vH belaufen wird, ist in England jährlich mit einem zusätzlichen Preisauftrieb von etwa ein Prozent zu rechnen.

Neben diesen Eintrittskosten wird die englische Industrie hohe Investitionslasten aufbringen müssen, um die zurückgebliebene Wettbewerbsfähigkeit den kommenden europäischen Partnern gegenüber zu verbessern. Auch gilt es für England, seine Zahlungsbilanzkrise zu überwinden, um gewissen Vertragsverpflichtungen — z. B. dem Zollabbau — gerecht zu werden. Noch lehnt London eine Pfundabwertung energisch ab und sieht auch in der Aufgabe des Pfundes als internationale Re-

servewährung (zugunsten einer eventuellen europäischen Reservewährung der Gemeinschaft) keinen Ausweg.

Völlig unklar ist noch, wieweit die Interessen einzelner Commonwealth-Länder gewahrt werden können. Das Zollpräferenzsystem im Rahmen des Commonwealth muß sicherlich aufgegeben werden; aber eine Auflösung dieser Verbindungen dürfte kein unüberwindliches Hindernis sein, zumal die politischen Bindungen zu zahlreichen Mitgliedern — besonders im Verlaufe der Rhodesien-Krise — im Schwinden sind und auch der wirtschaftliche Nutzen für England zumindest fragwürdig geworden ist.

England ist gut beraten, wenn es ohne weiteren Zeitverlust in Anschlußverhandlungen eintritt, denn mit der fortschreitenden Verwirklichung der EWG-Konzeption verschärfen sich auch die Beitrittsbedingungen für dritte Staaten. Aufgabe der EWG-Partner ist es jetzt, keine zusätzlichen Hürden aufzubauen und im vornherein die Bedingungen für neue Beitritte zu klären, um ein abermaliges Veto zu verhindern.

Diese Gefahr droht besonders seitens Paris. Die Verhandlungen des Jahres 1963 scheiterten letzten Endes ja nicht an dem wirtschaftspolitischen Komplex, sondern an der Nuklearfrage; auch jetzt wieder lehnt England eine nukleare Partnerschaft mit Frankreich als Preis für den Eintritt in die EWG ab. London legt weiterhin großen Wert auf eine enge politische und militärische Zusammenarbeit mit den USA. Andererseits sind sich Engländer und Franzosen in einem Punkt einig: Die Kommission habe sich dem Ministerrat „unterzuordnen“ (*Walker* vor dem Unterhaus schon im April 1966), es besteht also eine gemeinsame Abneigung gegen supranationale Entwicklungen.

Harmonisierung des Zollverwaltungsrechts

Wenn Mitte 1968 die Zollunion verwirklicht sein wird (Neueintritte werden diese Entwicklung nicht mehr aufhalten), so werden weder die Zöllner noch die Schlagbäume an den EWG-Binnengrenzen verschwinden. Denn solange die Verbrauchssteuern und produktionsgebundene Abgaben sowie die mannigfaltigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Land zu Land unterschiedlich geregelt sind und gehandhabt werden, haben die nationalen Zollinstitutionen voll zu tun. Je näher der 1. Juli 1968 rückt, um so bedrohlicher wird der Arbeitsberg, den die EWG-Kommission noch abtragen muß, wenn die Zollunion nicht Stückwerk bleiben soll.

Die nationale Zollgesetzgebung ist eng mit der jeweiligen Rechtsordnung verflochten. Dieser Verbund mit dem Straf-, Verwaltungs-, Handels- und Zivilrecht bildet einen verfilzten

Knoten, der nicht mit einem einzigen Schlag durchhauen werden kann. Jedes Land hält seine Zollgesetzgebung für gut und zweckmäßig und verlangt von den europäischen Partnern eine Angleichung oder Annäherung an die eigenen Vorschriften.

Aus geographischen und wirtschaftlichen Erfordernissen heraus ist die Zollgesetzgebung in den modernen Staaten zu einem Instrument der Wirtschafts- und Handelspolitik gegenüber anderen Ländern geworden. Steuerliche, fiskalische, hygienische und andere Vorschriften werden zugunsten einer nationalen Fiskalpolitik, einer Einnahmevermehrung des Staates oder des Schutzes der nationalen Wirtschaft (zum Ausgleich für ungünstige Produktionsbedingungen und Standortnachteile) eingesetzt und verteidigt.

Unter dem Mantel der „Anpassungserleichterung“ haben mehrere EWG-Mitglieder seit 1958 (Inkrafttreten des Römischen Vertrages) ihr Zollverwaltungsrecht einseitig geändert, ohne sich mit den Partnern abzusprechen. In Wirklichkeit sollten damit die nationalen Ausgangspositionen verbessert werden; der Artikel 27 des EWG-Vertrages sieht dagegen eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vor. Am Vorabend der Zollunion werden nun die Befürchtungen laut, daß Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen aus Gründen der unterschiedlichen Zollgesetzgebung entstehen.

Zwar könnte der Rat gemäß Artikel 100 EWG-Vertrag Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, jedoch müssen solche Beschlüsse einstimmig erfolgen. Es wird also vorläufig weder eine Harmonisierung der nationalen Zollgesetzgebungen noch gar ein echtes Gemeinschaftsrecht geben. Übrig bleiben wird eine Beschränkung auf Einzellösungen unter Verzicht auf solche Gebiete, die — traditionsgemäß — von den Zollbehörden mitverwaltet werden (Gesundheits-, Polizei-, Steuer- und andere Vorschriften). Gelöst werden müssen bis zum 1. Juli 1968 auf jeden Fall vier Bereiche:

1. Einheitliche Zollvorschriften gegenüber Drittländern. Der gemeinsame Zollltarif muß erläutert werden, um den Außenzoll anwenden zu können. Vorrangig ist die Einstufung der Waren in eine bestimmte Zollposition.
2. Einheitliche Festlegung des Zollwerts, auf den der Zollsatz anzuwenden ist.
3. Einheitliche Anwendung der Zollaussnahmen (Kontrolle über den Verbleib vollbegünstigter Kontingente; Einigung über Zollfreilisten für Reisegeut, Muster, Geschenke, Aus-

Stellungsmaterial, Schiffsbedarf, Forschungs- und Bildungsmaterial usw.).

4. Harmonisierung des Zollrechts. Zu klären sind die Behandlung von Durchfuhrgut (Transit, Zollgutversand), die Zahlungsbedingungen für den Zollaufschub, die Frage der Zolllager u. ä.

EWG-Kommission und Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die einzelstaatlichen Zollverwaltungen zur Mitarbeit an diesem (Minimal-)Harmonisierungsprogramm heranzuziehen, d. h. bestimmte Länder übernehmen die Ausarbeitung bestimmter Harmonisierungskomplexe und schlagen Lösungen vor; die Kommission übernimmt die Rolle des Vermittlers und Vertreters der Gemeinschaftsinteressen.

Staatliche Handelsmonopole

Ein weiteres Hemmnis für die Verwirklichung eines „echten“ gemeinsamen Marktes bilden die nationalen Handelsmonopole. Zwar sieht der Romvertrag vor, daß alle sich aus der Existenz der Monopole ergebenden Diskriminierungen zu beseitigen sind, läßt aber offen, was nach dem 1. Januar 1970 (Termin für die vollständige Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes) endgültig mit ihnen geschehen soll.

Solche Monopole liegen vor bei Rohtabak und Tabakwaren in Italien und Frankreich, bei Alkohol in Frankreich und in der Bundesrepublik und bei Mineralöl und -erzeugnissen in Frankreich (Italien hat sein Bananenmonopol inzwischen abgeschafft). Um diese Monopole ist eine Kontroverse entstanden: entweder sollen sie genau wie die mengenmäßigen Beschränkungen beseitigt werden oder sie seien so umzugestalten, daß die Diskriminierungen für die Produkte der Partner verschwinden.

Mit der Verwirklichung des freien Warenverkehrs am 1. Juli 1968 werden sich die Proteste der Benachteiligten häufen und Gegenmaßnahmen angedroht werden. Der Kommission wird es schwerfallen, die Probleme weiter zu vertagen oder pragmatisch eine Lösung zu suchen. Sicherlich werden die Staaten mit Handelsmonopolen genug Gründe finden (wirtschaftliche, soziale, politische), um derartige Marktinterventionen zu rechtfertigen, aber genauso sollte es sicher sein, daß mit dem Ende der Übergangszeit die Schutzklausel des Artikels 226 hinfällig wird, mit deren Hilfe ein Mitgliedstaat für bestimmte Zeit und für ein bestimmtes Erzeugnis von der Anwendung der Vorschriften über den freien Verkehr freigestellt werden kann.

Verlauf der Kennedy-Runde

Die langwierigen Verhandlungen im Rahmen der Kennedy-Runde gelangen jetzt an

den Punkt, wo die Welthandelspolitik langfristig festgelegt wird. Mit dem Beginn der entscheidenden Phase am 16. Januar 1967, in der die sachliche Überprüfung der Konzessionsangebote aller maßgebenden Partner abgeschlossen sein soll, wird es sich zeigen, ob der Weg der weltweiten Handelsliberalisierung gangbar ist. Blicke die Kennedy-Runde erfolglos, würden auch die internationalen Handelsvereinbarungen der vergangenen Jahre hinfällig oder müßten zumindest neu durchdacht werden.

Die ungenügende Konzessionsbereitschaft der EWG (besonders auf dem Agrarsektor) könnte die GATT-Partner veranlassen, ihre großzügigeren Angebote „zu überprüfen“, d. h. eine Zurücknahme der für die EWG interessanten Angebote anzudrohen. Die Gemeinschaft wird also ihre eigenen Offerten schleunigst heraufsetzen müssen und im industriellen Bereich laufend den Verhandlungsstand auf den Sektoren zu überdenken haben, die nicht für die lineare Zollsenkung vorgesehen sind (vgl. GM, Heft 10/1966). Zeigte sich das Sekretariat des GATT im Herbst noch „zufrieden“ über die Fortschritte, so breitet sich jetzt Unruhe über die schleppende Einigung der EWG-Partner untereinander aus. Die Beratungen stehen unter erheblichem Zeitdruck, weil schon bis zum kommenden Frühjahr die wichtigsten Vereinbarungen getroffen sein müssen; anderenfalls erlischt das Verhandlungsmandat des amerikanischen Kongresses für die US-Regierung.

Konjunktur in der EWG

Nicht nur für die Bundesrepublik ist die konjunkturelle Entwicklung rückläufig, es kam auch in den anderen Ländern der Gemeinschaft zu Stagnations- und Abschwungerscheinungen. In Belgien flacht der Produktionsverlauf weiterhin ab, das Wachstumstempo in den Niederlanden ging wesentlich zurück (auch in diesem EWG-Land zeigt sich, daß die Investitionsgüternachfrage unter den verhängnisvollen Einfluß von Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist), in Frankreich macht sich der rückläufige Export in einer abgeschwächten Wachstumsrate bemerkbar und in Italien wirken Streik und Unwetterkatastrophe zusätzlich auf das Tempo der Expansion ein.

In den meisten Mitgliedsländern kam es zu einem Ansteigen der absoluten und relativen Arbeitslosenrate. Die Schere zwischen dem Angebot an offenen Stellen und der Zahl der Arbeitslosen schließt sich immer schneller. Besonders betroffen von dieser Entwicklung, die sowohl von konjunkturellen als auch von strukturellen Faktoren beeinflusst wird, sind neben Westdeutschland Belgien, die Niederlande und Frankreich.

Das Defizit der EWG-Handelsbilanz erreichte im ersten Halbjahr 1966 die Summe

von 4,696 Md. DM. Gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres hat das Defizit um 1,412 Md. DM zugenommen. Lediglich die Bundesrepublik konnte ihren Ausfuhrüberschuß steigern. Allerdings lassen sich aus vorliegenden Einzelzahlen für das dritte Quartal 1966 Verbesserungstendenzen auch bei anderen Partnern erkennen.

Die EWG-Einfuhren aus Drittländern sind gegenüber den ersten sechs Monaten des Jahres 1965 im ersten Halbjahr 1966 um 11 vH auf 61,6 Md. DM gestiegen. Die EWG-Exporte in Drittländer erreichten im ersten Halbjahr 1966 fast 57 Md. DM, was einer Steigerung um 9 vH gegenüber der Vorjahreszeit entspricht. Dabei spielt der Import aus den Vereinigten Staaten eine besondere Rolle, wobei der US-Wirtschaftsaufschwung (wegen des Vietnam-Krieges) von zunehmenden Inflationserscheinungen begleitet ist. Auch die Entwicklungsländer sind mit steigenden Käufen an der Exportausdehnung des EWG-Raumes beteiligt, da der Anstieg ihrer Währungsreserven eine zusätzliche Nachfrage erlaubte.

Der EWG-Binnenaustausch nahm um 14 vH gegenüber dem ersten Halbjahr 1965 zu, er stieg auf 45,1 Md. DM an. Während die Bundesrepublik in den Partnerländern weiterhin weniger kaufte, erhöhten vor allem Frankreich und Italien ihre Einfuhren aus dem übrigen EWG-Raum beträchtlich.

Angesichts der zu erwartenden verringerten Wachstumsraten für die Jahre 1966 und 1967 dürften die Daten für das reale (preisbereinigte) Sozialprodukt der EWG-Länder für die Jahre 1960 bis einschließlich 1965 von Interesse sein. In diesen Jahren stieg das So-

zialprodukt in den Ländern durchschnittlich um 27,8 vH. Italien lag mit einem Anstieg von 30,4 vH vorn, gefolgt von Frankreich mit 28,1, den Niederlanden mit 27,8, Belgien mit 27,2 und Westdeutschland mit (unterdurchschnittlichen) 26,6 vH.

Die Zuwachsraten für das reale Volkseinkommen je Einwohner weisen für den gleichen Zeitraum dagegen eine andere Reihenfolge auf: Zwar führt Italien mit einem Zuwachs von 29,4 vH (Einkommen je Einwohner 1965 dagegen nur 3536 DM), gefolgt von Belgien mit 24 vH (oder 5664 DM), den Niederlanden mit 22,3 vH (oder 5084 DM), der Bundesrepublik mit 20,7 vH (oder 7791 DM); Frankreich liegt aber hier mit seiner Zuwachsrate von 18,9 vH (oder 5784 DM) weit hinten. Durch diese Entwicklung wird der allmähliche Nivellierungsprozeß der hohen Einkommensunterschiede zwischen den EWG-Ländern sichtbar.

Ob sich die nicht gerade rosige Wirtschaftstendenz auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird, hängt in der jetzigen Stagnationsperiode nicht nur von den einzelstaatlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen ab, sondern auch von den Stabilisierungsbemühungen der Europäischen Gemeinschaft, die sich gerade in der Zeit wirtschaftlicher Rückschläge auf das gemeinsame „Programm für die Mittelfristige Wirtschaftspolitik“ in den Jahren 1966 bis 1970 besinnen sollte, um aus diesem „Orientierungspapier“ eine reale und durchsetzbare Konzeption zu entwickeln, die aus dem abstrakten „magischen Viereck“ — Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität, Zahlungsbilanzausgleich und soziale Einkommenspolitik — Wirklichkeit werden läßt. *Dieter Kuhr*